

Anschrift: Marsstraße 17
80335 München
Web: 101010-webdesign.de
Tel.: 089 / 54 32 02 16
Fax: 089 / 52 05 90 31
E-Mail: kontakt@101010-webdesign.de

Dr. Philip von der Borch

E-Mail: borch@101010-webdesign.de
Mobil: 0176 / 21 69 34 36

Sylvère Störmann

E-Mail: stoermann@101010-webdesign.de
Mobil: 0179 / 520 58 26

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Mittwoch, 12. Oktober 2011

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma „101010 Webdesign: Die Homepage-Doktoren (Dr. Philip von der Borch und Sylvère Störmann GbR)“ – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber – genannt.
- (2) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den Bestimmungen dieser AGB abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- (2) Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- (3) Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages

- (1) Das Vertragsverhältnis für die Dienstleistungen kommt durch Erteilung eines Kundenauftrags durch den Auftraggeber und dessen Annahme durch den Dienstleister zustande. Der Auftraggeber ist an die Erteilung des Kundenauftrages zwei Wochen gebunden.
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers kann der Dienstleister einen Kostenvoranschlag (Angebot des Dienstleisters) unterbreiten. Der Dienstleister ist drei Wochen an dieses Angebot gebunden, sofern

nicht eine andere Bindungsfrist festgelegt wird. Die Erstellung eines solchen Kostenvoranschlags (Angebot des Dienstleisters) allein bedingt keine weiteren Verpflichtungen des Auftraggebers. Absatz 1 gilt unberührt.

- (3) Der Auftraggeber kann ein vom Dienstleister erstelltes Angebot durch seine schriftliche Zustimmung unter Nennung der Angebotsnummer als Auftrag erteilen. Es gelten die in diesem Angebot des Dienstleisters detailliert aufgeführten Aufgaben als vollumfänglicher Auftrag.
- (4) Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung ist im schriftlichen Auftrag beschrieben.

§ 4 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt und endet am individuell vereinbarten Zeitpunkt, sofern ein solcher festgelegt wurde.
- (2) Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde ist möglich. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn
 - der Auftraggeber mit zwei fälligen, aufeinander folgenden Zahlungen im Verzug ist und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht leistet bzw.
 - der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages in Vermögensverfall gerät (Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz), es sei denn, es wurde bereits ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt bzw.
 - der Auftraggeber seinen in § 5 festgelegten Pflichten nicht nachkommt.
- (3) Abweichungen und Ergänzungen zu den Absätzen 1 und 2 können in der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung getroffen werden.

§ 5 Leistungsumfang, Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- (2) Die Vertragspartner können einen Zeitplan für die Leistungserbringung und einen geplanten Endtermin für die Beendigung von Dienstleistungen vereinbaren.
- (3) Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags nicht möglich, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Die Parteien verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Ressourcen, Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

- (5) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich schriftlich mitteilen und gegebenenfalls begründen. Erfordert ein Änderungsantrag des Auftraggebers eine umfangreiche Überprüfung, kann der Überprüfungsaufwand hierfür vom Dienstleister bei vorheriger Ankündigung in Rechnung gestellt werden, sofern der Auftraggeber dennoch auf der Überprüfung des Änderungsantrages besteht.

Ggf. werden die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festgelegt und kommen entsprechend diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zustande.

§ 6 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

- (1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
- (2) Ist für die Erfüllung des Auftrags die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich oder vereinbart, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit, die der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.
- (3) Bei Verzögerungen infolge von
- Veränderungen der Anforderungen des Kunden,
 - unzureichenden Voraussetzungen in der Anwendungsumgebung (Hardware- oder Softwaredefizite),
 - Problemen mit Produkten Dritter (z. B. Software anderer EDV-Hersteller)
- verlängert sich der Liefer- oder Leistungstermin entsprechend.
- (4) Soweit der Dienstleister seine vertraglichen Leistungen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für den Dienstleister keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

§ 7 Abnahme

- (1) Die Erfüllung des Auftrags bedarf der Abnahme durch den Auftraggeber.
- (2) Die Abnahme durch den Auftraggeber hat unverzüglich nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft durch den Dienstleister zu erfolgen, spätestens jedoch nach zehn Werktagen. Sofern der Auftraggeber sich innerhalb dieser Frist nicht äußert, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (3) Teilt der Dienstleister dem Auftraggeber die Abnahmebereitschaft nicht gesondert mit, so gilt anstelle des Zeitpunktes der Mitteilung der Zeitpunkt, zu dem der Kunde von den Leistungen hätte Kenntnis nehmen müssen.

- (4) Sollte der Auftraggeber die Abnahme verweigern hat dies unter Angabe von nach Kräften zu detaillierenden Mängeln zu erfolgen. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.
- (5) Der Auftraggeber hat das Recht im Rahmen der Abnahme Änderungen bzw. Nachbesserungen zu verlangen bis sämtliche erheblichen Mängel beseitigt wurden. Änderungswünsche, die darüber hinausführen, bedürfen einer Änderung des Leistungsumfangs entsprechend § 5(5).
- (6) Bei Verweigerung der Abnahme in Verbindung mit einem Auftragsrücktritt besteht Vergütungsanspruch für bereits geleistete Arbeiten des Dienstleisters.

§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Dienstleistungen werden zu dem im individuellen Vertrag aufgeführten Festpreis nach Beendigung oder bei Vereinbarung der Vergütung auf Zeit- und Materialbasis monatlich fällig und berechnet, soweit nicht im Vertrag eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.
- (2) Angegebene Schätzpreise für Dienstleistungen auf Zeit- und Materialbasis, insbesondere in Kostenvoranschlägen sind unverbindlich. Die einer Schätzung zugrundeliegenden Mengenansätze beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung des Leistungsumfangs.
- (3) Sobald eine Überschreitung der Kosten, wie sie im Kostenvoranschlag beziffert wurden, durch den Dienstleister absehbar ist, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Der Auftraggeber kann hierauf eine Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs entsprechend § 5(5) beantragen. Gibt der Auftraggeber innerhalb zwei Wochen nach Mitteilung des Dienstleisters über die Kostenüberschreitung keine Änderung bekannt, ist der Dienstleister berechtigt, den Auftrag wie vertraglich vereinbart zu Ende zu führen und die höheren Kosten in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Umsatzsteuer wird mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug zahlbar. Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum eingegangen, ist der Dienstleister berechtigt Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen 5 % p.a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz.

§ 9 Haftung

- (1) Der Dienstleister haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für Garantien erfolgt verschuldensunabhängig. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Dienstleister ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Dienstleister in demselben Umfang.
- (2) Die Regelung des vorstehenden Absatzes 1 erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den

Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

(3) Der Auftraggeber bleibt in jedem Falle, unberührt der durch den Dienstleister erbrachten Leistungen Betreiber des Webangebots. Wir weisen hiermit darauf hin, dass mit dem Betreiben einer Website rechtliche Pflichten einhergehen, deren Nichtbeachtung zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Es handelt sich dabei unter anderem und insbesondere um:

- die Impressumspflicht (Anbieterkennzeichnung) nach § 5 TMG,
- die Bestimmungen des Heilmittelwerbeengesetz (HWG),
- die Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) bzw. die darauf basierenden Berufsordnungen der Länder,
- das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Informationspflichten nach § 312c BGB (Fernabsatzverträge),
- Informationspflichten nach § 312e BGB (Elektronischer Geschäftsverkehr),
- Prüfpflichten bei Linksetzung,
- Prüfpflichten für die Inhalte von Forumdiskussionen, Blogs und Chaträumen,
- Pflicht zur Beachtung medienrechtlicher Vorschriften,
- Pflicht zur Wahrung der Urheber- und Markenrechte Dritter.

Für die Einhaltung dieser Pflichten ist alleine der Auftraggeber verantwortlich. Sollte dem Dienstleister ein Schaden erwachsen, weil der Kunde die vorstehenden Pflichten verletzt, so ist der Dienstleister berechtigt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

§ 10 Urheberrechte und Verwertungsrechte

- (1) Der Dienstleister überträgt dem Auftraggeber sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte an den im Rahmen der Auftragserfüllung erbrachten Produkten in ausschließlicher Form (etwa Webseiten, Inhalte, Grafiken). Der Auftraggeber erwirbt die urheberrechtlichen Verwertungsrechte unter der Bedingung, dass der Auftraggeber die gemäß § 8 geschuldete Vergütung vollständig an den Anbieter entrichtet hat (§ 158 Abs. 1 BGB). Bis zur Entrichtung der gemäß § 8 vom Auftraggeber geschuldeten Vergütung verbleiben sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte beim Dienstleister.
- (2) An geeigneten Stellen wird auf die Urheberstellung des Dienstleisters hingewiesen (etwa Logo mit Verlinkung im Impressum bei Webseiten, Textvermerk in Grafiken). Hierbei soll eine Form gewählt werden, die das Produkt in seiner Gesamtwirkung nicht erheblich beeinträchtigt. Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, diesen Hinweis ohne die Zustimmung des Dienstleisters zu entfernen.
- (3) Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die im Rahmen der Auftragserfüllung erbrachten Leistungen wie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken zu

verwenden, insbesondere die dabei erbrachten Produkte in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen.

§ 11 Gerichtsstand

- (1) Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (2) Hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist ausschließlich Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz.

§ 12 Vereinbarungen zur Schriftform

- (1) Soweit sich die Vertragspartner per elektronischer Post (E-Mail) verständigen, erkennen sie die unbeschränkte Wirksamkeit der auf diesem Wege übermittelten Willenserklärungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.
- (2) Die E-Mail muss den Namen und die E-Mail-Adresse des Absenders, den Zeitpunkt der Absendung (Datum und Uhrzeit) sowie eine Wiedergabe des Namens des Absenders als Abschluss der Nachricht enthalten.
- (3) Eine im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zugegangene E-Mail gilt vorbehaltlich eines Gegenbeweises als vom anderen Partner stammend.
- (4) Die Verbindlichkeit der E-Mail gilt für alle Erklärungen, die die gewöhnliche Vertragsabwicklung mit sich bringt. Ausgeschlossen ist die Textform dagegen bei einer Kündigung, bei Maßnahmen zur Einleitung oder Durchführung eines Schiedsverfahrens, sowie Erklärungen, die von einem Vertragspartner ausdrücklich abweichend von dieser Vereinbarung in schriftlicher Form verlangt werden.

§ 13 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.

München, den 12. Oktober 2011


Dr. Philip von der Borch


Sylvère Störmann